

Satzung des Vereins *Projektwohnung krudebude e. V.*

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Projektwohnung krudebude*.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Leipzig.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der soziokulturellen Vielfalt in Leipzig im Allgemeinen und im besonderen die:
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - kulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - Belebung des Stadtgebietes
 - Vernetzung mit anderen Initiativen und Kulturschaffenden
- (2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von:
 - vom Verein konzipierte und durchgeführte Veranstaltungen mit partizipatorischem Charakter
 - Gastveranstaltungen durch externe Kunst-- und Kulturschaffende

in Form von:

- Einzel- und Gruppenausstellungen
- Workshops
- Lesungen
- Konzerte
- Filmvorführungen
- Theateraufführungen
- Podiumsdiskussionen
- sowie anderweitigen kulturellen Veranstaltungen

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die kulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verwenden hat.

§4 Finanzierung

Der Verein trägt sich aus Beiträgen, privaten Spenden sowie Zuwendungen öffentlicher Mittel. Über die Höhe und den Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson oder juristische Person aufgenommen werden, wenn sie die in §2 genannten Ziele unterstützt, anerkennt und das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Fördernde Mitglieder können solche Personen werden, die bereit sind, ohne Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (siehe § 9), die Vereinszwecke ideell und finanziell zu unterstützen.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können mit Vollendung des 17. Lebensjahres in den Vorstand (siehe §11) gewählt werden. Sie unterstützen die Vereinszwecke ideell und finanziell.
- (5) Jedes Mitglied erhält eine Satzung in Schriftform (postalisch oder elektronisch).

- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (7) Während eines Beitragsrückstandes, der auch nach schriftlicher (postalisch oder elektronisch) Aufforderung nicht unverzüglich beglichen wurde, ruhen alle Mitgliedschaftsrechte; die Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Beitragspflicht, bleiben unberührt.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt
- c) Ausschluss

zu b) Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung in Schriftform (postalisch oder elektronisch) an den Vorstand erfolgt.

zu c) Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund, der die Fortsetzung der Mitgliedschaft des Mitgliedes für den Verein oder eines seiner Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.
- (2) Ebenso hat ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag den sofortigen Vereinsausschluss zur Folge.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich (elektronisch oder postalisch) mitzuteilen.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes ordentliche Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich (elektronisch oder postalisch) beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt nach Einreichung des Antrages innerhalb eines Monats durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (6) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung in Schriftform (elektronisch oder postalisch) Beschwerde einlegen. Diese ist ebenso in Schriftform (elektronisch oder postalisch) beim Vorstand einzureichen.

- (7) Über die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds gegen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einer 2/3 Mehrheit.

Angehörige von Verstorbenen, Ausgetretene und Ausgeschlossene haben kein Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen.

§7 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag, der im Mitgliedsantrag vereinbart ist.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit festgesetzt. Er ist jeweils bis zum 15. des Monats, der auf den Beitritt folgt, zu entrichten. Alle weiteren Beiträge werden bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (3) Der Beitrag kann in besonderen Ausnahmefällen durch Beschluss des Vorstandes erlassen werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen des Vereins finden jährlich einmal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (elektronisch oder postalisch) einzuladen. Fördernde Mitglieder werden als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Vereinsmitgliedern nach Anmeldung zu der Veranstaltung mitgeteilt.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein*e Stellvertreter*in.
- (6) Der oder die Schriftführer*in des Vereins wird am Anfang jeder Mitgliederversammlung neu bestimmt. Der oder die Schriftführer*in hat über die

Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist von der oder dem 1. Vorsitzenden und von dem oder der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie unter der Wahrung einer Frist von einer Woche erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung können insbesondere sein:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
 - b) Beratung über Arbeitsprogramm
 - c) Kassenbericht des Vorstandsmitglieds Finanzen
 - d) Vorstellung des Haushaltsplanes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Vereinsprüfer*innen auf Anfrage (siehe §11)
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Regelung der rechtlichen Vertretung des Vereins

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 40% aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Beratungspunkte diese schriftlich (elektronisch oder postalisch) beantragt. Derselbe hat innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Für die Organisation und den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die in §9 festgelegten Punkte 4, 5, 6 und 7.

§11 Vereinsprüfung

- (1) Der Vorstand ist zur Durchführung einer Vereinsprüfung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder entweder mündlich während der Mitgliederversammlung oder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beantragt. Innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Antrags ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser werden mit einfacher Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder 2 Vereinsprüfer*innen gewählt.

- (2) Der Prüfungsbericht ist in Schriftform (elektronisch oder postalisch) an alle ordentlichen und fördernden Mitglieder auszuhändigen.
- (3) Die beiden Vereinsprüfer*innen können bis zu vier Wochen nach Veröffentlichung des Prüfungsberichtes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dafür ist keine 2/3 Mehrheit des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder nötig.

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus wenigstens drei ordentlichen Mitgliedern
 - a) dem oder der 1. Vorsitzenden
 - b) dem oder der Stellvertreter*in
 - c) dem oder der Schatzmeister*in
- (2) Zwei weitere Beisitzer*innen können durch den Vorstand berufen werden. Sie sind stimmberechtigt.
- (3) Der oder die 1. Vorsitzende, seine oder ihre Stellvertreter*in und der oder die Schatzmeister*in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten allein (§26 Abs. 2 BGB).
- (4) Für den Vorstand wählbar ist jede volljährige natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl ordentliches Mitglied des Vereins *Projektwohnung krudebude* ist.
- (5) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mittels Stimmzettel gewählt. Stimmenthaltung ist zulässig. Eine Wiederwahl ist möglich, eine frühere Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auch. Er oder sie bleibt - falls eine Neuwahl nicht rechtzeitig stattfinden kann - bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig über die Berufung.
- (7) Die Kontoführung obliegt dem oder der Schatzmeister*in oder vertretungsweise dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

§13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Nur der Vorstand darf über das Vereinsvermögen verfügen. Jede Ausgabe über einen Geldwert von 100 Euro muss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder genehmigt werden.

- (3) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er oder sie beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, jährlich mindestens dreimal, oder wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- (4) Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes erfolgt in Schriftform (elektronisch oder postalisch).
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die Bezeichnung des Gegenstands der Beratung ist bei der Einberufung der Vorstandssitzung zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben über jede Verhandlung des Vorstandes ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Sie sind für alle Mitglieder einsehbar
- (8) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich aus.
 - a) Bei ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit kann eine Ehrenamtspauschale in angemessenem Umfang im Rahmen der geltenden gesetzlichen Freibeträge (nach § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden.
 - b) Für die hauptamtliche Vorstandstätigkeit im Rahmen einer Anstellung muss ein Arbeitsvertrag geschlossen werden, der die Aufgaben und die Art und Höhe der Entlohnung konkret regelt. Die Vergütung muss angemessen und üblich sein und der Haushaltslage des Vereins entsprechen. Die erbrachten Leistungen des Vorstands müssen nachweisbar sein.
 - c) Für die Bezahlung der Vorstandstätigkeit auf Honorarbasis muss im Vorfeld ein Honorarvertrag geschlossen werden, der die Aufgaben und die Art und Höhe der Entlohnung konkret regelt. Die Vergütung muss angemessen und üblich sein und der Haushaltslage des Vereins entsprechen. Die erbrachten Leistungen des Vorstands müssen nachweisbar sein.
 - d) Ein Vorstandsmitglied, dessen Gehalt geklärt wird, ist von der Mitbestimmung (nach § 34 BGB) ausgeschlossen. Bei der Abstimmung zum Abschluss eines Arbeits-, Dienst- oder Honorarvertrages mit einem Vorstandsmitglied ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht selbst stimmberechtigt.
- (9) Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§14 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Der oder die Vorsitzende, sein*e Stellvertreter*in sowie der oder die Schatzmeister*in werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung

gewählt. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
Stimmenthaltung ist zulässig.

- (2) Bei allen Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht durch eine*n mit schriftlicher Vollmacht versehene*n Vertreter*in ausgeübt werden, welche*r jedoch selbst ordentliches Mitglied des Vereins sein muss. Ein Mitglied kann jeweils nur ein weiteres Mitglied vertreten.

§15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen werden muss. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung in Schriftform (elektronisch oder postalisch) unter Angabe des Punktes: Auflösung in der Tagesordnung erfolgen.
- (3) In dieser letzten Mitgliederversammlung wird über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden mit 2/3 Mehrheit. Kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

§16 Inkrafttreten

Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, den 22. Februar 2022